

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 124/94

vom

11. Januar 1995

in der Familiensache

Rudi O [REDACTED], U[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Brunhilde O [REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], Bad
K[REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Nonnenkamp, Dr. Hahne und Gerber

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Juli 1994 wird auf Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 300 DM.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist im Rahmen des Scheidungsverfahrens durch Teilurteil des Amtsgerichts - Familiengericht - zur Auskunftserteilung über sein am maßgeblichen Stichtag vorhandenes Endvermögen durch Vorlage von Kontoauszügen seiner Bankkonten, der Sparbücher, des Bausparvertrags, einer Bescheinigung über den Rückkaufswert seiner Lebensversicherung und einer Auflistung seiner Immobilien verurteilt worden.

Das Oberlandesgericht hat den für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwand auf 300 DM geschätzt, den Wert des Beschwerdegegenstandes entsprechend festgesetzt und die

form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Antragsgegners mangels Erreichens des nach § 511a ZPO erforderlichen Wertes als unzulässig verworfen.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde, mit der er unter Hinweis auf die in dem Vorlagebeschluß des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1994 (II ZB 13/93 - NJW-RR 1994, 1145) erhobenen Bedenken die bisherige Praxis der Bewertung der Beschwerde des zur Auskunft verurteilten Beklagten bekämpft.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht ist zutreffend und in Übereinstimmung mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon ausgegangen, daß für die Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, den das Gericht bei einem Rechtsstreit wegen der Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2 und 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen hat, auf seiten des Verurteilten als Rechtsmittelkläger dessen Interesse maßgebend ist, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Hierbei ist - von dem hier nicht gegebenen Fall eines etwaigen Geheimhaltungsinteresses abgesehen - der für die Auskunftserteilung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten zu berücksichtigen, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft verursacht. Dagegen bleibt der Wert des Auskunftsanspruches außer Betracht (vgl. Senatsurteil vom 5. Mai 1993 - XII ZR 88/92 - FamRZ 1993, 1423 m.N.). Daran



ist festzuhalten. Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes hat diese Rechtsprechung auf die oben genannte Vorlage zwischenzeitlich bestätigt (Beschluß vom 24. November 1994 - GSZ 1/94 - zur Veröffentlichung bestimmt). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Bedenken gegen die Höhe der vom Oberlandesgericht nach seinem Ermessen festgesetzten voraussichtlichen Kosten für die Erteilung der Auskunft hat der Antragsgegner nicht erhoben und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp

Hahne

Gerber